
Anschlussobjekt-Nummer

wird vom Netzbetreiber ausgefüllt

**Netzanschlussvertrag
für einen Niederspannungsanschluss - Strom**

zwischen

der AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Illerstraße 18, 87435 Kempten
(Registergericht: Amtsgericht Kempten, Registernummer: HRA 8445)

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

(nachfolgend Anschlussnehmer)

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV). Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite:

www.allgaeunetz.com

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des im Datenblatt (Anlage 1) zum Vertrag beschriebenen Netzanschlusses in Niederspannung.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromliefervertrag) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

2. Kosten und Preise

- 2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung sowie einen Baukostenzuschuss verlangen.
- 2.2 Vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert zu vergüten.

3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,

- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 4.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Netzanschluss.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.3 Der Netzbetreiber kann – außer in den Fällen von § 27 NAV - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.

5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers

- 5.1 Vertragsbestandteile sind die NAV, das Datenblatt (Anlage 1), die „Ergänzenden Bedingungen“ (Anlage 2) und die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des Netzbetreibers. Die NAV und die TAB sind auf der Internetseite des Netzbetreibers abzurufen.
- 5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Datenschutz

Die Daten des Anschlussnehmers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

7. Änderungen und Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnehmer

.....
Netzbetreiber

Anlagen

Anlage 1: Datenblatt
Anlage 2: Ergänzende Bedingungen